

KEV-Projekt: 1111**Energiestrategie 2050: Ihre Anlage in der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)**

Sehr geehrte Frau und Herr Muster Damen und Herren

Sie betreiben die Anlage «Anlagebezeichnung» mit der KEV-Nummer 1111 und erhalten dafür die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Nach unserem Kenntnisstand verfügt Ihre Anlage über eine Leistung von xxxxx kW.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue Energiegesetz, in Verbindung mit der zugehörigen Energieförderungsverordnung (EnFV), **sieht für Anlagen in der Einspeisevergütung mit einer Leistung ab 500 kW vor, dass diese spätestens ab 1. Januar 2020 in die Direktvermarktung wechseln müssen.**

Bis zum Wechsel in die Direktvermarktung¹ werden die Anlagen wie bis anhin mit der KEV vergütet. Die Anlagen dürfen aber schon vorher unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln.

Direktvermarktung bedeutet, dass Sie als Anlagenbetreiber den von Ihrer KEV-Anlage produzierten Strom selber verkaufen. Sie müssen sich hierzu einen Käufer Ihrer Wahl suchen, der Ihnen den Strom abnimmt. Als Anlagenbetreiber einer KEV-Anlage erhalten Sie für den ökologischen Mehrwert des Stroms eine Einspeiseprämie², welche sich aus dem bisherigen Vergütungssatz abzüglich des quartalsweise festgelegten Referenz-Marktpreises berechnet. Zusätzlich zur Einspeiseprämie wird Ihnen als Direktvermarkter ein technologieabhängiges Bewirtschaftungsentgelt³ ausbezahlt.

¹ längstens bis zum 1. Januar 2020.

²Mit der Einspeiseprämie ist der ökologische Mehrwert des Stroms abgegolten, so dass Sie Ihrem Käufer lediglich Graustrom (Strom ohne Herkunftsnachweise) verkaufen.

³ 0.55 Rp./kWh bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen; 0.28 Rp./kWh bei Wasserkraftanlagen; 0.16 Rp./kWh bei KVA; 0.28 Rp./kWh bei übrigen Biomasseanlagen

Was ist das weitere Vorgehen?

Für Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW besteht ab 1. Januar 2020 die Pflicht zur Direktvermarktung. Bis dahin wird die Anlage unverändert durch die KEV vergütet. Für Sie als Anlagenbetreiber besteht jedoch bereits vorher die Möglichkeit, den Wechsel Ihrer Anlage in die Direktvermarktung unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin zu melden⁴.

Die Meldung senden Sie per Post mit Angabe der KEV-Nummer und dem Wechseldatum an

Swissgrid AG
Abt. CS-RD / DV
Dammstrasse 3 / Postfach 22
5070 Frick
oder per E-Mail an kev-hkn@swissgrid.ch, Betreff: DV, KEV-Projekt

Für Ihre Mitarbeit und Unterstützung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG



René Burkhard
Leiter Renewables & Disclosure Services



Hans-Heiri Frei
Leiter Feed-in-Tariff

Hinweis: ab 1. Januar 2018 heisst die Vollzugsstelle für die Auszahlung der KEV- und Einmalvergütungen sowie die Ausstellung von Herkunftsnachweisen neu Pronovo. Weitere Informationen und Kontaktdaten ab Januar 2018 auf www.pronovo.ch. Ihre Kontaktpersonen bleiben die gleichen.

⁴ Der früheste Wechsel in die Direktvermarktung ist auf den 1. April 2018 möglich.